

Der Gemeinderat Melchnau

erlässt gestützt auf das Bestattungs- und Friedhofreglement
der Einwohnergemeinde Melchnau vom 13.06.2021

die

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Mit Änderung vom 14.08.2024)

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint; sie gelten sowohl für weibliche und männliche Personen:

I. Organisation

- Bestattungsamt **Art. 1** ¹ Der Gemeinderat bezeichnet im Anhang A die verantwortliche Person und regelt deren Stellvertretung bei Abwesenheit.
- ² Die Erreichbarkeit der verantwortlichen Person des Bestattungsamtes oder deren Stellvertreter muss auch über das Wochenende und an Feiertagen gewährleistet sein.

II. Verfahren bei Todesfällen; Anmeldung und Anordnung der Bestattung

- Bestattungswunsch **Art. 2** ¹ Das Bestattungsamt nimmt Bestattungswünsche in schriftlicher Form entgegen.
- ² Die Bestattungswünsche werden in einer separaten Ablage aufbewahrt.
- ³ Im Todesfall informiert das Bestattungsamt die Angehörigen über den Bestattungswunsch.
- Bestattungszeiten **Art. 3** ¹ Das Bestattungsamt vereinbart nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarrer, dem Totengräber, dem Bestatter, dem Friedhofshelfer und dem Siegrist die Bestattungszeiten.
- ² Die Bestattungszeiten sind im Anhang B festgelegt.
- ³ Die Angehörigen haben sich genau an diese Zeiten zu halten. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.
- ⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Präsident oder ein Mitglied der Friedhofkommission nach Rücksprache mit dem Pfarrer.
- Kirchenbenützung
Teilnahme der
Kirche **Art. 4** ¹ Die Weisungen des Kirchgemeinderates betreffend Benützung der Kirche oder anderer Räumlichkeiten der Kirchgemeinde befinden sich im Anhang B.

² Die Gebühren für die Benützung der Kirche oder anderer Räumlichkeiten der Kirchgemeinde sind in der Gebührenordnung, im Anhang C festgelegt.

³ Sind keine Angehörigen zu ermitteln, kann das Bestattungsamt eine kirchliche Bestattung und Trauerfeier organisieren.

Gebühren

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat legt die Bestattungsgebühren und die Gebühr für den Grabunterhalt im Anhang C fest.

² Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

Zivilrechtlicher Wohnsitz ausserhalb von Melchnau oder Anschlussgemeinden

Art. 6 ¹ Hatte der Verstorbene seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Melchnau oder in einer Anschlussgemeinde, so wird die Bewilligung zur Bestattung erteilt, wenn es die Platzverhältnisse des Friedhofes gestatten.

² Die Gebühren für die Bestattung von Verstorbenen, welche nicht in Melchnau oder den Anschlussgemeinden Wohnsitz hatten, sind im Anhang C festgelegt.

³ Über die Möglichkeit zur Bestattung von Auswärtigen entscheidet das Bestattungsamt gestützt auf vorausgehende Weisungen der Friedhofskommission.

III. Friedhofordnung

1. Gräber

Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung und[†] Engelsgrab

Art. 7 ¹ Am Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung und auf dem Engelsgrab werden keine Inschriften angebracht, die namentlich an die dort Beigesetzten erinnern.

Die Namen der Bestatteten im Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung können beim Bestatter nachgefragt werden.

² Die Ausschmückung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde, vertreten durch die Friedhofskommission.

Urnenrabatte

³ Die einheitlichen Einzel- und Doppelschriftplatten sind Bestandteil der Friedhofanlage. Die Belegung erfolgt fortlaufend.

Reservierte Gräber

Art. 8 Auf dem Friedhof Melchnau werden keine reservierten Gräber zugewiesen.

Särge und Urnen

Art. 9 ¹ Die Särge sollen aus weichem, leicht verrottbarem Holz hergestellt werden. Davon ausgenommen sind die Särge von Verstorbenen, die von auswärts eingebracht werden und die den Vorschriften für den Transport gemäss übergeordnetem Recht entsprechen müssen.

² Aus Gründen des Umweltschutzes werden nur Holzurnen zugelassen.

Urnenbeisetzung auf bestehende Gräber

Art. 10 ¹ Bei einer Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Grab, sollte das bestehende Grab nicht älter als 15 Jahre sein.

² Wenn das bereits bestehende Grab nach der ordentlichen Ruhedauer aufgehoben wird, wird für die nachträglich beigesetzte Urne kein neues Grab errichtet.

³ Sollte die Urnenbeisetzung auf Wunsch der Angehörigen oder des Verstorbenen auf ein älteres als in Absatz 1 genanntes Grab erfolgen, haben die Angehörigen unterschriftlich zu bescheinigen, dass sie über den Inhalt von Absatz 2 informiert worden sind.

2. Grabzeichen

Masse der Grab-
zeichen

Art. 11 ¹ Die maximale Grösse der Grabzeichen wird wie folgt bestimmt:

	Höhe	Breite	Dicke
a) auf Erwachsenengräbern	100 cm	50 cm	12 – 16 cm
b) auf Kindergräbern	70 cm	40 cm	12 – 14 cm
c) auf Urnengräbern	90 cm	45 cm	12 – 14 cm

² Bei vollplastischen oder kubischen Grabsteinen sowie bei Kreuzen wird eine Mehrhöhe von 10 cm toleriert.

³ Grabplatten/Schriftplatten sind nur bei der Urnenrabatte zulässig und mit folgenden Abmessungen vorgesehen:

- a) Einzelplatte: 30 x 30 x 18 cm
- b) Doppelplatten: 30 x 45 x 18 cm

Materialien

Art. 12 ¹ Zulässige Materialien sind:

- a) Grabdenkmäler aus Natursteinen.
- b) Grabdenkmäler aus Holz in handwerklicher Ausführung, wobei als Schutzabschirmung nur Kupfer Verwendung finden darf.
- c) Grabdenkmäler aus Schmiedeeisen in kunsthandwerklicher Ausführung.

² Für das gleiche Grabdenkmal darf nur eine Gesteinsart verwendet werden.

³ Unzulässige Materialien:

Dunkle, schwarz wirkende Gesteinsarten sowie weisse Steine.

⁴ Bei den Schriftplatten der Urnenrabatte ist Comblanchien (beiger Kalkstein) vorgesehen.

Beschriftung

Art. 13 ¹ Die Schrift- und Schmuckformen müssen sich hinsichtlich Materialien, Grösse, Art, Form und Farbe dem Grabmal harmonisch einfügen. Metallschriften dürfen nur in matter Bronze Verwendung finden.

² Fotografien, metallisierte Plaketten, Symbole und Ornamente auf Grabzeichen sind vorgängig der Friedhofkommission zur Genehmigung vorzulegen. ¹

³ Die Beschriftung der Platten zur Urnenrabatte erfolgt einheitlich nach Vorgabe der Friedhofkommission durch den durch die Friedhofkommission beauftragten Steinbildhauer. Der Steinbildhauer stellt seine Arbeit direkt den Angehörigen in Rechnung.

IV. Aufbahrungshalle

Zutritt **Art. 14** Die Angehörigen eines aufgebahrten Verstorbenen erhalten vom Bestatter für die Zeit der Aufbahrung einen Schlüssel zum entsprechenden Raum ausgehändigt.

Unterhalt
Wartung **Art. 15** Für den Unterhalt der Aufbahrungshalle, die Bedienung und Wartung der Apparaturen ist die Friedhofkommission zuständig.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 16** ¹ Diese Verordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

² Die Inkraftsetzung ist vorgängig im amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat Melchnau am 09.08.2021 genehmigt.

Melchnau, 09.08.2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Ulrich Jäggi

sig. Martin Heiniger

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung im amtlichen Anzeiger Nr. 33 vom 19.08.2021 publiziert.

Melchnau, 19.08.2021

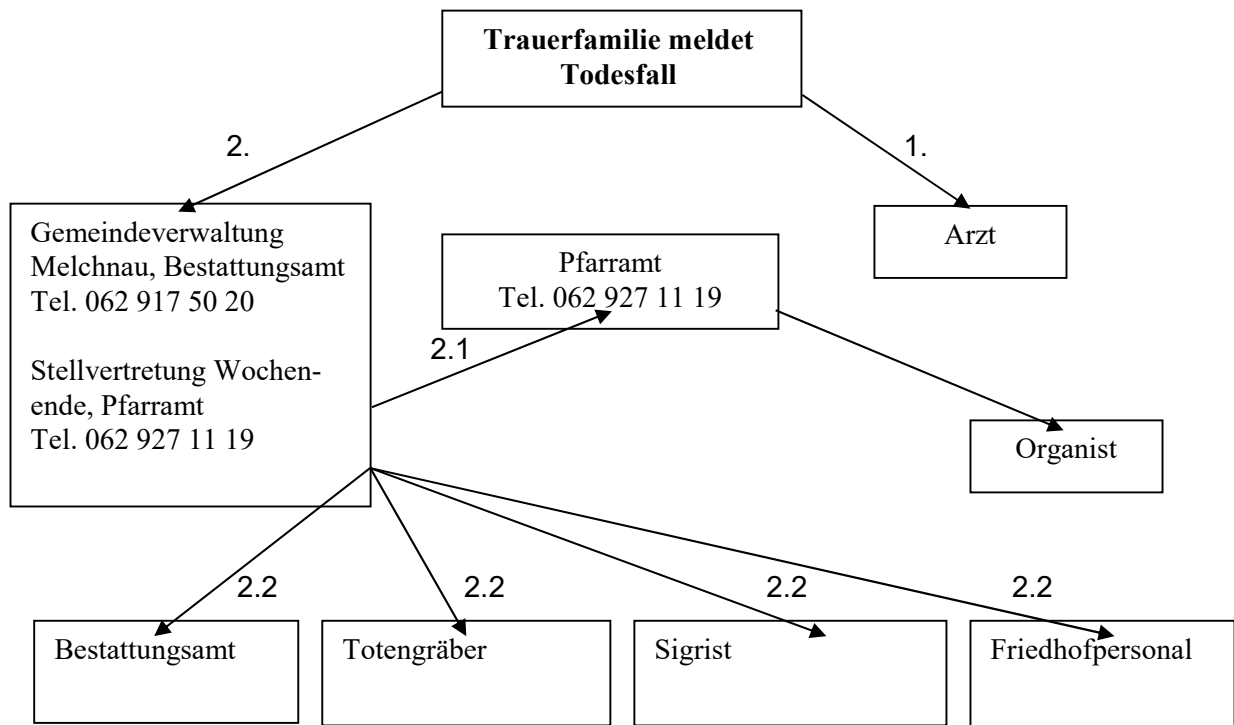
Der Gemeindeschreiber:

sig. Martin Heiniger

Bestattungsamt

1. Organisation:

Der Gemeinderat regelt die Organisation des Bestattungsamtes gestützt auf Art. 1 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen gemäss nachstehendem Organigramm:



2. Absprache

Die im Organigramm aufgeführten Stellen sprechen sich gegenseitig ab, dass die Organisation als Dienstleistungsbetrieb für die Hinterbliebenen zur Vorbereitung der Bestattung jederzeit gewährleistet ist.

Der Gemeinderat Melchnau hat den Anhang A zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 09.08.2021 an der Sitzung vom 09.08.2021 genehmigt.

4917 Melchnau, 09.08.2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ulrich Jäggi

Martin Heiniger

I. Bestattungszeiten

1. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit Abdankungsgottesdienst:

Dienstag bis Freitag:¹

- Beisetzungen:¹
 - 13.30 Uhr Urnenbeisetzung oder Erdbestattung
 - 14.00 Uhr Abdankungsgottesdienst

2. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsgottesdienst:

Dienstag bis Freitag:¹

- Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsgottesdienst oder wenn der Abdankungsgottesdienst an einem anderen Tag oder in einer anderen Kirche durchgeführt wird:
 - 11.00 Uhr oder
 - 13.30 Uhr ¹
- Wenn der Abschiedsgottesdienst an einem anderen Tag durchgeführt wird, findet dieser um
 - 14.00 Uhr statt.

Am Montag werden keine Bestattungen durchgeführt.

II. Beisetzungen im engsten Familienkreis

Findet die Beisetzung nur im engsten Familienkreis statt, sollte dies auf dem Zirkular ausdrücklich erwähnt werden.

Ila. Blumenschmuck / Gegenstände auf Gemeinschaftsgrab ¹

Blumenschmuck und private Gegenstände auf dem Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Namensnennung) können bei einer Bestattung hingelegt werden. Diese sind jedoch bis spätestens drei Wochen danach wieder mitzunehmen, sonst werden sie vom Friedhofgärtner entfernt. Bei einer weiteren Bestattung innerhalb dieser Frist ist es dem Friedhofgärtner vorbehalten, die Gegenstände früher abzuräumen.

¹ Änderung vom 14.08.2024

III. Räumlichkeiten der Kirchgemeinde

1. Blumenschmuck in der Kirche und im Kirchgemeindehaus Melchnau:

- 1.1 In der Kirche und im Kirchgemeindehaus dürfen keine Kränze aufgestellt werden.
- 1.2 Die Kirchgemeinde sorgt bei Beerdigungen für einen angemessenen Blumenschmuck. Auf Wunsch und auf Kosten der Trauerfamilie kann zusätzlicher Blumenschmuck aufgestellt werden. Die Trauerfamilie spricht sich vorgängig mit dem Sigrüst ab. Die Entsorgung und das Wegräumen von zusätzlichem Blumenschmuck muss die Trauerfamilie besorgen. Der Sigrüst führt keinen Blumentransport durch.

2. Säрге und Urnen:

Säрге dürfen nicht in der Kirche oder im Kirchgemeindehaus aufgebahrt werden.

Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof Melchnau finden immer vor dem Abdankungsgottesdienst statt.

Wenn die Urne nicht auf dem Friedhof Melchnau beigesetzt wird, können die Angehörigen die Urne in die Kirche nehmen. Dafür sind ausschliesslich die Angehörigen zuständig und verantwortlich.

3. Andere Konfessionen, Nichtkirchenangehörige

3.1 Verhalten auf dem Kirchenareal:

Der christlichen Kirche ist der gebührende Respekt entgegenzubringen.

- 3.2 Die Kosten für kirchliche Handlungen für konfessionslose und/oder auswärtige Personen richten sich nach Erlassen der Kirchgemeinde Melchnau.

4. Allgemeines

4.1 Entscheidungsbefugnis:

Bei Ausnahmen und Sonderfällen entscheidet der Kirchgemeinderat über Benutzung, Gebühren sowie über das Verhalten auf dem Kirchenareal abschliessend.

Der Anhang B zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 09.08.2021 wurde durch den Gemeinderat Melchnau an der Sitzung vom 09.08.2021 beschlossen.

4917 Melchnau, 09.08.2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Ulrich Jäggi

sig. Martin Heiniger

Anhang C

zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Gestützt auf :

- Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Melchnau vom 13.06.2021
- Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Melchnau vom 09.08.2021

erlässt der Gemeinderat Melchnau, in Absprache mit dem Kirchgemeinderat Melchnau nachstehenden

Gebührentarif

	<u>Vertragsgemeinden</u>	<u>Auswärtige</u>
1. Registratur- und Verwaltungsgebühr des Bestattungsamtes	65.–	120.–
2. Benützung der Aufbahrungshalle	65.–	65.– pro Tag
3. <u>Grabplatzgebühren:</u>		
Inkl. Ausheben und Eindecken eines Grabes, Besoldung Totengräber, Grabeinfassung, Reinhalten und Schneiden während 25 Jahren		
a) Reihengrab (inkl. Kinder ab 12 Jahren)	2'600.–	2'900.–
b) Kindergrab bis zu 12 Jahren	600.–	800.–
c) Urnengrab	700.–	1'100.–
d) Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	500.–	1'000.–
e) Urnenbeisetzung auf dem Grab mit Namensnennung (exkl. Beschriftung)	1'000.–	1'300.–
f) Urnenbeisetzung auf dem Grab ohne Namensnennung	1'000.–	1'300.–
g) Urnenrabatte (inkl. Schriftplatte, exkl. Beschriftung)		
- Schriftplatte (einfach)	1'700.–	2'000.–
- Doppelschriftplatte	2'200.–	2'500.–
- Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	500.–	1'000.–
- Inschrift Platten gem. Rechnungsstellung Lieferant		
h) Engelsgrab ohne Namensnennung	–.–	300.–

4. Zuschläge

Wenn die Angehörigen einen anderen als den Ortspfarer oder dessen Stellvertretung wünschen, müssen sie diesen selber organisieren und bezahlen.

Wenn die Angehörigen einen anderen als den von der Kirchgemeinde vorgeschlagenen Kirchenmusiker wünschen, müssen sie diesen selber organisieren und bezahlen.

Der Sarg oder die Urne, das Leichenhemd, das Einsargen, der Leichentransport, das provisorische Grabzeichen und das definitive Grabzeichen werden durch die beauftragten Firmen direkt verrechnet.

5. Verträge für den Grabunterhalt

Auf die Dauer der reglementarischen Grabruhe:

a) Erdbestattungsgrab	4'800.–	5'100.–
b) Urnengrab	4'200.–	4'500.–

Wenn der Vertrag für die Beisetzung der Urne auf einem bereits bestehenden Grab abgeschlossen wird, reduziert sich die Gebühr auf die voraussichtliche Dauer der Grabruhe des ersten Grabes.

Der Sarg oder die Urne, das Leichenhemd, das Einsargen, der Leichentransport, das provisorische Grabzeichen und das definitive Grabzeichen und die Beschriftung der Einzel- und Doppelschriftplatten werden durch die beauftragten Firmen direkt verrechnet.

Inkraftsetzung

Der vorliegende Gebührentarif tritt per 01.09.2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifes werden frühere Tarifbestimmungen aufgehoben.

Der Anhang C zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 09.08.2021 wurde durch den Gemeinderat Melchnau an der Sitzung vom 09.08.2021 beschlossen.

4917 Melchnau, 09.08.2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Ulrich Jäggi

sig. Martin Heiniger
